

## **Schutzkonzept Sportanlagen der Stadt Luzern**

### **1 Zugangsberechtigung**

Es werden alle Gruppierungen zugelassen, die über eine Bewilligung verfügen. Die Bewilligung erteilt die Dienstabteilung Kultur und Sport.

#### **Trainingsbetrieb**

- Im Trainingsbetrieb ist der Körperkontakt wieder in allen Sportarten zulässig. Dies gilt auch für Sportaktivitäten, in denen ein dauernder enger Körperkontakt erforderlich ist. Bei der Ausübung dieser Sportaktivitäten müssen jedoch die Trainings so gestaltet werden, dass sie ausschliesslich in beständigen Gruppen stattfinden.
- Die Personenzahlbeschränkung für Trainingsgruppen fällt weg, selbst wenn diese mehr als 30 Personen beträgt. Pro teilnehmende Person muss jedoch mindestens eine Trainingsfläche von 10 m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen.
- Die Organisatoren von Trainings müssen während des Trainingsbetriebes ihr eigenes Schutzkonzept beachten und umsetzen. Dieses lehnt sich dem Schutzkonzept des jeweiligen Verbandes und dem Schutzkonzept der Sportanlagen der Stadt Luzern an.
- Zentraler Bestandteil des Schutzkonzepts ist das Führen von Präsenzlisten, welche während mindestens 14 Tagen aufbewahrt werden.

#### **Wettkampfbetrieb**

- Ab dem 8. Juni ist ebenfalls der Wettkampfbetrieb bis 300 Personen wieder erlaubt.
- Wettkämpfe von Sportarten mit dauerndem engen Körperkontakt, wie zum Beispiel Tanzsportarten, Schwingen, Ringen, American Football und Rugby, sind vorerst verboten.

### **2 Offene Infrastrukturen / Material**

Folgende Anlagenteile und Materialien können wieder genutzt werden:

- Turnhallen, Kraft- und Gymnastikräume
- Leichtathletikanlagen und Rasenspielfelder
- Beachvolleyballfelder
- Lauftunnel
- Toiletten
- Sanitätsräume
- Theorieräume und Aufenthaltsbereiche
- Musikanlagen
- Kleinmaterialien in den Turnhallen

### **3 Geltende Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln**

- Nur gesund und symptomfrei ins Training: Athletinnen und Athleten sowie Trainerinnen und Trainer mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen.
- Distanz halten vor und nach dem Training: Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, bei Trainings-Besprechungen, nach dem Training, bei der Rückreise ist der 2m-Abstand zwischen den Personen einzuhalten.
- Einhaltung der Hygieneregeln des BAG: Vor und nach dem Training die Hände gründlich mit Seife waschen.
- Präsenzlisten führen: In jedem Training wird eine Präsenzliste geführt, so dass eine Nachverfolgung enger Kontakte von infizierten Personen möglich ist.
- Bezeichnung einer verantwortlichen Person: Wer ein Training plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.

Das Erfassen der Personendaten der Besucher/-innen sowie die Bezeichnung einer verantwortlichen Person ist für den Individualsport nicht erforderlich. Die Einhaltung der Abstand- und Hygiene-Regeln innerhalb der Anlage obliegt der Verantwortung der Besucher/-innen.

Stand, 2. Juni 2020